

Freundeskreis vom hl. Clemens Maria Hofbauer

*Eugen Bauauch
A-2371 Hinterbrühl
Graf Mailath-Gasse 8*

*Dies, lieber Herr Professor,
zu Ihrer Information!
Hochachtungsvoll
Ihr
Eugen Bauauch*

Herrn
Dr. Hubert Necknig
D 8031 Gröbenzell
Birkenstraße 5a

Hinterbrühl, den 17. Februar 1972

Sehr geehrter Herr Doktor,

Ich muß Sie sehr um Entschuldigung bitten, daß ich so übermäßig lange mit meinem angekündigten Brief auf mich habe warten lassen: erst war meine Familie, einschließlich meiner Person, an einer Magen- und Darmgrippe erkrankt; danach mußte ich mich mit einigen unaufschiebbaren Dingen befassen, die mit den uns gemeinsamen Problemen nicht zusammenhängen, für mich aber leider von lebenswichtiger Bedeutung sind. Weil meine - notgedrungene - Befassung mit diesen Dingen noch andauert, sehe ich bedauerlicherweise auch diesmal keine Möglichkeit, mit meinem Aufsatz für die EINSICHT vor dem nächsten Redaktionsschluß fertigzuwerden, zumal dieser Aufsatz, so wie er jetzt konzipiert ist, keine leichte Aufgabe zu werden verspricht - nota bene für einen Menschen, der in wissenschaftlicher Hinsicht weder wirkliche Befähigung noch echte Neigung besitzt. Dies ist denn auch der Hauptgrund, warum ich mich an Sie wende: ich fühle mich nämlich, mangels juristischer Fachkenntnisse, außerstande, einige diesen Aufsatz betreffende Fragen so zu beantworten, daß das aufgeworfene zentrale Problem endgültig gelöst werden könnte. Ich möchte Sie deshalb - in unser aller Interesse - herzlich bitten, diese Fragen, sofern es Ihnen möglich erscheint, einer baldigen Klärung zuzuführen, denn, soviel mir bekannt ist, sind Sie der einzige Jurist, der sich auf einen konsequent rechtgläubigen Standpunkt stellen will, und deshalb offensichtlich in der Lage, sich auf die einschlägige, recht komplizierte Materie, der wir bis jetzt alle (vielleicht mit Ausnahme Dr. Kellers) geflissentlich aus dem Wege gegangen sind, zu allgemeinerem Nutzen einzulassen.

Wie Sie wissen, wollte ich auf den durch Ihren "Kirchensteuer"-Artikel ausgelösten Protest des Herrn Haselböck - den ich von unserer sonntäglichen hl. Messe her persönlich kenne - mit einem längeren Aufsatz antworten, weil mir einerseits die in diesem Schreiben zum Ausdruck gekommene tiefe, wenn auch auf einem Irrtum beruhende, Entrüstung eines treuen Katholiken denn doch einer gewissenhaften Beantwortung wert dünkte und weil mir andererseits h i n t e r (nicht: in) den Worten dieses Protestbriefes ein berücksichtigungswürdiges Argument zu liegen schien, auf das Herr Haselböck, ohne es in einer zwingenden Weise durchzuführen, in unseren Debatten vor der Kirchentür immer wieder zurückgekommen war, anderungsweise, aber beharrlich, bis sich ein mir damals fremder juristischer Begriff in meinem Gehör festgesetzt hatte: "forum internum". Dennoch hatte ich zum Zeitpunkt der Abfassung meines Entgegnungs-Artikels, der schon zu beträchtlichem Umfange gediehen war, leider noch nicht die Notwendigkeit begriffen, mich mit dieser Frage - die Problematik des "forum internum" bzw. "externum" und deren Beziehung zur kirchlichen Jurisdiktionsgewalt betreffend - systematisch auseinanderzusetzen. Während ich meiner Frau die bereits vorhandenen Manuskriptseiten vorlas, wurde mir aber schlagartig klar, daß ich mich auf eine dem eigentlichen Problem (einerlei, ob dieses von Herrn Haselböck in vollem Umfang erkannt worden war) oder nicht) inadäquate Argumentierweise eingelassen

hatte, worauf ich mich genötigt sah, meinen Artikel zu verwerfen, um die ganze Sache nochmals und grundsätzlich zu überdenken.

Das Ergebnis dieses Nachdenkens hatte zwar keineswegs zur Folge, daß ich Herrn Haselböck in seinem Protest hätte rechtgeben müssen. Denn selbstverständlich läßt sich theologisch beweisen, daß die von Ihnen nahegelegte "Austrittserklärung" keinen Glaubensabfall oder tatsächlichen Kirchenaustritt bedeutet, auch nicht im öffentlich-rechtlichen Sinn. Denn, gesetzt den Fall, es gäbe, zu unserer großen Überraschung, in Deutschland, besser gesagt: in Bayern, doch noch irgendwo eine legitime "Kirchenorganisation", d.h. eine rechtmäßige kirchliche Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich diese Angelegenheit fiel, so könnte diese Behörde, die ja nach katholischen Maßstäben urteilend gedacht werden müßte, angesichts der Tatsache, daß Ihre "Erklärung" ein explizites Votum der Zugehörigkeit zur römisch-katholischen Kirche als einer sichtbaren Glaubens- und Rechtsgemeinschaft enthält, und in Ansehung der übrigen, offen dargelegten dogmatischen Prämissen, diese "Austrittserklärung" niemals als solche, d.h. im formal-rechtlichen Sinne, annehmen, weil sich eine kirchliche Behörde primär als eine Instanz der "römisch-katholischen Kirche als sichtbarer Glaubensgemeinschaft" versteht und nicht als eine Körperschaft nach der Definition irgendeines bürgerlichen Gesetzbuches. "Steuerberechtigte Körperschaft des öffentlichen Rechts etc." entstammt einer Redeweise, die die offizielle Sprache der Kirche nicht kennt; eine Kirche, die sich selbst so bezeichnete, wäre schon aus diesem Grunde mit der wahren Kirche nicht identisch. Daraus erhellt, daß jemand, der mittels der von Ihnen nahegelegten Erklärung aus der Kirche austreten wollte, dies gar nicht vermöchte, weil diese Erklärung, wollte man sie als Votum eines Kirchenaustrittes ansehen, in formal-rechtlichem Sinne ungültig ist.

Der von Herrn Haselböck so betonte "öffentlich-rechtliche Sinn" kann sich also nur auf den bürgerlich-rechtlichen Bereich beziehen, konkret gesprochen: auf einen Staat, dessen Rechtmäßigkeit Herr Haselböck selbst in Frage stellt, wenn er auch nur von Österreich spricht - denn rechtmäßig ist Bayern, seiner Verfassung nach, ebenfalls eine Monarchie. Aber auch wenn wir von der Hypothese ausgehen, daß unsere beiden Republiken rechtmäßige staatliche Obergewalten darstellen: welche Instanz entscheidet rechtsgültig über meine Kirchenzugehörigkeit, die (rechtmäßige) Kirche oder der (rechtmäßige) Staat? Wenn also Herr Haselböck meint, daß jemand, der diesen "absolut unentschuldbaren, schändlichen Schritt" tut, wie er den deutschen Katholiken von Ihnen nahegelegt wurde, "in der Öffentlichkeit und vor allen Behörden und sonstigen Stellen" nicht mehr das Recht habe, sich römisch-katholisch zu nennen, so irrt er gewaltig: ein solcher hat nämlich nicht nur das Recht, sondern die Pflicht, sich als römisch-katholisch zu bekennen, wo immer dieses Bekenntnis geboten ist, und zwar selbst auf die Gefahr hin, mit dem liberalen Staat in Konflikt zu kommen, was uns, wie ich seit längerem weiß, auf keinen Fall erspart bleiben wird: spätestens aber zu dem Zeitpunkt, da sich 2 steuerberechtigt sein wollende "Körperschaften" gleichen Namens gegenüberstehen werden.

Kurzum: So wie Herr Haselböck die Frage in seinem Brief angepackt hatte, erwachsen mir daraus - bezüglich unseres Standpunktes - keine dogmatischen Schwierigkeiten. Es blieb mir also, wie ich wähnte, nur die psychologische Seite des Problems zu erörtern übrig.

Leider tat ich dies. - Für solche Abhandlungen aber ist eine Zeitschrift wie EINSICHT - wenigstens in der gegenwärtigen äußerst unheimlichen und immer bedrückender werdenden Lage - nicht da.

Nachdem ich also eingesehen, daß ich mit meiner weitschweifigen "Entgegnung" unnütz Pulver verschossen hatte, fühlte ich mich auf die fundamentale Problematik unserer kirchlichen Situation - und unseres geistigen Standortes - zurückgeworfen.

Es wurde mir bewußt, daß sich ein "Protest" wie der Haselböck'sche

und meine disbezügliche "Psychologie" vielleicht von vornherein erübrigt hätten, wäre der Standpunkt, den wir uns dank der Aufsätze und Briefe Herrn Dr. Kellners zu eigen gemacht haben und den ich auch jetzt für den einzig vertretbaren halte, von uns in allen wesentlichen Einzelheiten, in einer umfassenden Darstellung, ~~wirklich~~ theoretisch durchgeklärt und in theologisch-dogmatischen bzw. kirchenrechtlichen Begriffen präzisiert worden. Dabei denke ich keineswegs an solche Fleißaufgaben, wie sie der mir persönlich sehr liebenswerte Herr Bader leistet, d.h. daß alle überhaupt denkbaren, auch die unsinnigsten, Aspekte eines in seinem Wesen (auch dem einfachsten Verstand) klar erkennbaren Problems auf ihre "Entfaltungsmöglichkeiten" hin untersucht werden sollten, gleich als stünden die tridentinischen oder florentinischen Lehrensätze nicht absolut fest, wie die "progressiven" Theologen behaupten, oder als müßte auf letzterer Argumentation überhaupt eingegangen werden, wenn die apostatische Position derselben bereits erwiesen ist. Es liegt ganz gewiß eine List des Teufels darin, unseren Geist vom Wesentlichen abzuziehen und uns in nebensächliche Auseinandersetzungen zu verstricken, um dadurch Zeit zu gewinnen.

Ich will nun versuchen, mein Hauptproblem zu skizzieren.

Es steht außerhalb jedes Zweifels, daß z.B. Deutschland und Österreich vom katholischen Glauben abgefallen sind, d.h. daß alle Bischöfe und Kleriker, die den deutschsprachigen "Novus Ordo Missae" herausgegeben oder angenommen haben, in Übereinstimmung mit dem Hl. Schrift, dem kirchlichen Lehramt und dem kanonischen Recht als automatisch exkommuniziert zu betrachten sind. Die unmittelbare Folge dieser offenkundigen Straffälligkeit ist der Ausschluß von Ämtern und anderen erworbenen Rechten (c. 2265-2266), was natürlich bedeutet, daß es in diesen Ländern keine katholische Kirche als aktiv-rechtliche Instanz mehr gibt (wenn wir die außer-lateinischen Riten, die es in diesen Ländern noch gibt, aus unserer Betrachtung vorderhand ausnehmen). Der Fall liegt ähnlich wie in den bekannten historischen Präzedenzfällen, um deren Studium - insbesondere was die kirchenrechtliche Problematik anlangt - wir uns ernsthaft bemühen sollten.

Wahrheit ~~Wenn~~ es also dogmatisch möglich und überdies durch Präzedenzfälle belegbar ist, daß die institutionelle Kirche in einem bestimmten Land, daß eine Kirchenprovinz vom wahren Glauben abfällt und dadurch aufhört, die rechtmäßige Repräsentantin der katholischen Kirche des betreffenden Landes zu sein, weil der Kirchenbann mit allen rechtlichen Folgen bei einem offenkundigen Delikt des Glaubensabfalls mit Begehen der Tatsache selbsttätig eintritt, so ist es dogmatisch unmöglich, daß ein Gleiches in bezug auf die Organisation der Kirche als Ganzes gesagt werden könne, weil dadurch die Kontinuität des forum externum in der Geschichte einen Riß erleiden würde, was darauf hinausläufe zu sagen, die Amtskirche habe eine Zeitlang aufgehört zu existieren. Ich mache Sie darauf aufmerksam (wenn das überhaupt nötig ist), daß der Begriff "Amtskirche" nicht mit dem von Dr. Kellner verwendeten Begriff "Kirchenorganisation" identifiziert werden kann, wenn unsere, mit letzterem Begriff innig verbundene Argumentation aufgehen soll, auch nicht mit dem, was Prof. Lauth die "positive Konzeption der Traditionalisten von der Kirche" nennt (das Haus, die Form, die sich die katholische Wahrheit geschaffen hat), sondern daß dieser Begriff einen wesentlichen und unzerstörbaren Aspekt der Kirche bezieht, nämlich den Zusammenhang der von Christus eingesetzten, in der apostolischen Sukzession stehenden Ämter, der in der Zeit keinerlei Unterbrechung erfahren kann.

Dem Gesagten steht die Tatsache gegenüber, daß

1. Johannes XXIII. und Paul VI., zwei offenkundige Apostaten, "pro foro externo" nicht mit dem Bann belegt wurden und offiziell immer noch als Päpste bezeichnet werden,
2. daß, "pro foro externo", das II. Vatikanische Konzil noch immer nicht verurteilt wurde, obwohl es schon auf Grund des Faktums, daß es von Johannes XXIII. und nicht von einem römischen Papst einberufen worden ist, als "allgemeine Kirchenversammlung" keine rechtliche Grund-

lage hat und daß

3. kein einziger Bischof bis jetzt den "Novus Ordo Missae" "pro foro externo" eindeutig verurteilt hat.

Dennoch behaupte ich, daß die Amtskirche, wenn sie auch scheinbar nicht am Leben ist, existiert, und daß diese organisatorisch mit jener "Kirchenorganisation" zusammenhängt, von der wir sagen, sie sei eine apostatische Sekte geworden, und daß diese Amtskirche allein befugt ist, "pro foro externo" Recht zu sprechen, während die sog. "Restkirche", wie sie sich uns sichtbar darstellt, nur aus Laien besteht und keinerlei kirchliche potestas innehat. Die von Prof. Lauth erwogene Möglichkeit, daß die kirchliche Hierarchie durch einen Priester, der nicht Bischof ist, wiederhergestellt werden könnte, ist schon auf Grund der Implikation, daß alle lebenden Bischöfe vom rechten Glauben abgefallen sein könnten, zu verwerfen, weil diese Implikation der den Aposteln gegebenen Verheißung Christi widerspricht; wie sie im letzten Satz des Matthäusevangeliums zum Ausdruck kommt: "Siehe, Ich bin bei euch alle Tage bis ans Ende der Welt."

Aus alledem erhellt, daß die - uns bisher so nützlich gewesenen-Begriffe "Kirchenorganisation", "Restkirche", "Reorganisation" einer genaueren theologischen und juristischen Klärung bedürfen oder besser durch Begriffe ersetzt werden sollten, die der offiziellen Redeweise der Kirche, der allgemeinen Konzilien oder des kanonischen Rechts, entnommen sind. Diese nützlichen Begriffe haben nämlich den großen Nachteil der Doppeldeutigkeit.

Ich behaupte also: die Amtskirche besteht (man kann wirklich nicht sagen: lebt) in denjenigen Teilen der "alten" Kirchenorganisation, die noch nicht nachweisbar vom katholischen Glauben abgefallen sind. Das betrifft wohl in erster Linie die Länder außerhalb des lateinischen Ritus, d.h. jene orientalischen Riten, die dem Hl. Stuhl unterworfen sind. Bezüglich des lateinischen Ritus sollten wir genau untersuchen, ob dieser in rechtlicher Hinsicht nicht auch dann noch am Leben bliebe, wenn alle lateinischen Bischöfe vom Glauben abgefallen wären, was sich bis dato noch nicht einmal eindeutig behaupten läßt. Sehen Sie: ich hatte nie große Sympathien für Erzbischof Lefebvre, d.h. ich hatte nicht auf ihn "gesetzt", und es nimmt mich einigermaßen wunder, daß Dr. Kellner den Brief Lefebvres vom Oktober vorigen Jahres an Herrn Mevec nicht als das versteht, was mir dieser Brief unzweifelhaft zu sein scheint: eine eindeutige Absage, und daß Dr. Kellner dennoch in einem 38 (!) Seiten langen Brief den Erzbischof für unsere Sache zu gewinnen trachtete, obwohl, nach menschlichem Ermessen, nichts mehr zu hoffen war. Herrn Dr. Kellners Unentwegtheit wird allerdings verständlicher, wenn man die enormen Mühen, einschließlich seiner Europareise, in Anschlag bringt, die er in dieses Projekt investiert hatte, und das daran scheiterte, daß der Erzbischof Lefebvre überhaupt nicht verstanden hatte, was wir von ihm wollten, und offensichtlich gar nicht gewillt bzw. in der Lage ist zu verstehen, weil er - sit venia verbo - ein eigenbrüdlerischer Narr ist. Aber - ist er deshalb ein Apostat? Ist Kardinal Ottaviani, dessen profunde Verantwortungslosigkeit Dr. Kellner so einleuchtend dargestellt hat, ein Apostat? Wie immer man diese tragischen, am Verrat zweifellos mitschuldigen Figuren einstufen mag: es sind die einzigen Bischöfe der römischen Kirche, der "mater et magistra", die noch "im Amt" sind... Darum, sehr geehrter Herr Doktor, müssen wir zu einer anderen Methode übergehen, wenn unser Kampf für die Kirche und den katholischen Glauben nicht nutzlos sein soll. Wir müssen jene wenigen Bischöfe, die die Amtskirche noch "sind", aber nicht "leben", zum Handeln zwingen. Das kann, nach den von uns gemachten Erfahrungen, nicht dadurch geschehen, daß wir Briefe schreiben und um Audienzen nachsuchen, als lebten wir im tiefsten Frieden, sondern nur so, daß wir diese Bischöfe, Slipyj, Ottaviani Lefebvre, und wie sie alle heißen, saxm in aller Öffentlichkeit und ohne

Schonung anklagen und bloßstellen, indes wir mit allen uns zur Verfügung stehenden und verfügbar zu machenden legitimen Mitteln einen Skandal provozieren, den die Träger der iurisdiclio fori externi nicht ignorieren können, ohne sich selber definitiv in das antikatholische Lager zu begeben. Dieser Skandal müßte verbunden werden mit der öffentlichen, traktathaften Darlegung unseres Standpunktes, die in äußerster Knappheit und einfacher Sprache, die erforderlichen zwingenden Beweise durchführt und dokumentarisch belegt. Dazu möchte ich mit meinem geplanten Aufsatz "Unser Bekenntnis zur römisch-katholischen Kirche" einen Impuls geben.

Denn es ist natürlich unmöglich, daß ein Einzelner die oben skizzierte Aufgabe zu lösen vermag. Ich möchte daher anregen, daß wir gemeinsam ein "Aktionsprogramm" entwerfen, in Hinblick darauf, daß jeder von uns, der für eine solche Zusammenarbeit in Frage kommt, ein bestimmtes Teilgebiet zugewiesen erhält. Vorderhand erschienen mir vor allem jene schon erwähnten Canones 2259 bis 2265, die sich auf den Kirchenbann beziehen, von großer Bedeutung, insbesondere jener Fall, daß ein gebannter Amtsinhaber gewisse Hoheitsakte wirksam setzen kann. Ich wäre Ihnen, sehr geehrter Herr Doktor, sehr dankbar, wenn Sie sich der Mühe unterzögen, festzustellen, unter welchen Bedingungen und inwieweit dies möglich ist. Dazu wäre Can. 2264 hauptsächlich heranzuziehen.

Ferner sollten wir, wie schon gesagt, alle kirchlichen Entschiede studieren, die sich mit dem Problem des Abfalls einer bestimmten Kirchenprovinz oder eines Ritus befassen.

Wir sollten auch eine Liste jener Bischöfe aufstellen, die für das vorgeschlagene Unternehmen in Frage kommen, das sich, wie ich glaube, in erster Linie auf die Ostriten-Bischöfe konzentrieren sollte. Letzteres würde uns auch dazu zwingen, unsere liturgische Argumentation, die für diese Bischöfe wahrscheinlich ein Internum der lateinischen Kirche darstellt, auf die wesentlichsten dogmatischen Tatbestände zu beschränken und diese Angelegenheit gewissermaßen neu aufzurollen.

Da, wie ich hoffe, dieser Brief einige allgemein interessierende Gedanken enthält, leite ich Herrn Prof. Lauth, Herrn Dr. Kellner und Herrn Dr. Gliwitsky Durchschriften zu.

In der Hoffnung, Sie mit meinen Ausführungen und Ansinnen nicht allzusehr gequält zu haben, verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen und Wünschen

Ihr sehr ergebener

Eugen Bassacchi